

Anpassung telekonsiliarischer Leistungen im Teil S IV im DKG-NT Band I

Durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgungs- und -Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021 wurde die DKG mit § 2 Abs. 4 KHEntgG sowie § 2 Abs. 4 BPfIV beauftragt, bis Ende Dezember 2021 zu prüfen, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Zugleich sollte laut Gesetz auch eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig sei.

Basierend auf diesem Prüfauftrag wurde die DKG mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) vom 20. Dezember 2022 beauftragt, bis zum 31. Dezember 2023 die Höhe von Vergütungen für telekonsiliarärztliche Leistungen, die zwischen Krankenhäusern erbracht werden, zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 KHEntgG und § 2 Abs. 4 Satz 4 BPfIV).

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anpassungen durch das DVPMG sowie das KHPfIEG haben sich die Gremien der DKG für eine Aufnahme telekonsiliarischer Leistungen in den DKG-NT Band I ausgesprochen.

Im DKG-NT Band I wurde in Teil S („Krankenhaussachleistungen, Obduktionen“) der Bereich S IV „Telekonsiliarische Leistungen“ mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 neu aufgenommen und in diesem die Gebührensätze 9920 („Telekonsiliarische Beurteilung“) sowie 9921a („Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung“) und 9921b („Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung bei Einbezug einer weiteren Fachgruppe“) ausgewiesen.

Die Gremien der DKG haben sich im August 2024 für eine Anpassung der Preise der Leistungen nach den Ziffern 9920 bis 9921b entlang der für den BG-T getroffenen Beschlusslage des Ständigen Ausschusses BG-NT vom 06. Juni 2023 bzw. der (gleichlautenden) Beschlusslage für den Tarifbereich DKG-NT ausgesprochen.

Die Ziffern 9920 bis 9921b werden auf Grundlage der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V angepasst. Eine Anpassung der Ziffern 9920 bis 9921b erfolgt mit Wirkung zum 01. Oktober 2024, indem die Gebühren um 4,22 Prozent angehoben werden.

Zudem werden für die Jahre 2025 bis 2027 die Preise der Leistungen nach den Ziffern 9920 bis 9921b, jeweils mit Wirkung zum 01. Juli, auf Grundlage der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V, angepasst.